

Journal für  
**Urologie und Urogynäkologie**

Zeitschrift für Urologie und Urogynäkologie in Klinik und Praxis

**Urteilsfähigkeit und  
Volljährigkeit in der  
Therapieentscheidung**

Widmer Lüchinger C

*Journal für Urologie und*

*Urogynäkologie 2013; 20 (1)*

*(Ausgabe für Schweiz), 11-12*

*Journal für Urologie und*

*Urogynäkologie 2013; 20 (1)*

*(Ausgabe für Österreich), 12-13*

Homepage:

[www.kup.at/urologie](http://www.kup.at/urologie)

Online-Datenbank mit  
Autoren- und Stichwortsuche

Indexed in Scopus

Member of the



[www.kup.at/urologie](http://www.kup.at/urologie)

Krause & Pachernegg GmbH · VERLAG für MEDIZIN und WIRTSCHAFT · A-3003 Gablitz

P. b. b. 022031116M, Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf, Erscheinungsort: 3003 Gablitz

**Erschaffen Sie sich Ihre  
ertragreiche grüne Oase in  
Ihrem Zuhause oder in Ihrer  
Praxis**

**Mehr als nur eine Dekoration:**

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate,  
Kräuter und auch Ihr Gemüse  
ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller  
Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz  
ohne grünen Daumen?

**Dann sind Sie hier richtig**



# Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit in der Therapieentscheidung

C. Widmer Lüchinger

## ■ Einleitung

Am 1.1.2013 ist in der Schweiz das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Die Revision bezweckt unter anderem, die Selbstbestimmung der Patienten zu stärken. Sie gibt Anlass, die verschiedenen Konstellationen zu betrachten, in denen Arzt und urteilsfähige Patienten sich gegenüberstehen können.

## ■ Die Urteilsfähigkeit wird grundsätzlich vermutet, ist jedoch relativ

Im Arzt-Patienten-Verhältnis ist die Frage der Urteilsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Ist der Patient urteilsfähig – also fähig, vernunftgemäß zu handeln –, so kann (nur) er selber wirksam in eine Therapiemaßnahme einwilligen. Der urteilsfähige Patient muss auch vom Arzt aufgeklärt werden. Ist der Patient jedoch urteilsunfähig, muss in der Regel sein Vertreter aufgeklärt werden und in die Maßnahme einwilligen.

Nach schweizerischem Recht wird die Urteilsfähigkeit grundsätzlich vermutet [1]. Wer sich auf die Urteilsunfähigkeit beruft, hat diese zu beweisen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lebenserfahrung dafür spricht, dass eine Person aufgrund ihrer allgemeinen Verfassung wahrscheinlich urteilsunfähig ist (so etwa bei Kleinkindern oder bei fortgeschrittener Demenz). Hier greift die umgekehrte Vermutung, d. h. die betreffende Person gilt als urteilsunfähig, es sei denn, es werde das Gegenteil bewiesen (z. B. dass sie in einem luziden Intervall gehandelt hat) [2]. Das Risiko von Fehleinschätzungen trägt der Arzt; der gute Glaube an die Urteils(un)fähigkeit des Patienten wird nicht geschützt.

Ob jemand urteilsfähig ist oder nicht, ist stets in Bezug auf die Handlung zu beurteilen, um die es geht (sog. Relativität der Urteilsfähigkeit) [3]. Eine Person, der die Urteilsfähigkeit für komplexere

Geschäfte (z. B. Testamentserrichtung) fehlt, kann in Bezug auf Alltagsgeschäfte sehr wohl urteilsfähig sein. Maßgebend ist stets der Zeitpunkt, in dem die Handlung (z. B. die Einwilligung in eine medizinische Maßnahme) vorgenommen wird.

## ■ Kinder und Jugendliche als Patienten

Bei Patienten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist ebenfalls danach zu unterscheiden, ob sie urteilsfähig sind oder nicht. Urteilsfähige Kinder und Jugendliche entscheiden allein über die Therapie; nur sie können wirksam in eine medizinische Maßnahme einwilligen [4]. Auf die Meinung der Eltern kommt es rechtlich nicht an [5]. Dies gilt auch, wenn der Behandlungsvertrag mit den Eltern geschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen ist wiederum zu beachten, dass die Urteilsfähigkeit relativ ist. Maßgebend ist die Reife der betreffenden Person, ihre Fähigkeit, die Krankheit und die infrage stehende Behandlung zu verstehen und die möglichen Folgen ihrer Entscheidung zu erfassen [6]. Bei Kleinkindern greift die bereits erwähnte Vermutung, dass sie urteilsunfähig sind. Jugendliche hingegen, die kurz vor dem Erwachsenenalter stehen, gelten (gleich wie Erwachsene) vermutungsweise als urteilsfähig. Zwischen diesen beiden Polen greift keine der Vermutungen, d. h. jeder, der die Urteils(un)fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen behauptet, hat diese zu beweisen [7].

Sind Kinder oder Jugendliche nicht urteilsfähig, so sind in der Regel ihre Eltern befugt, über die medizinische Behandlung zu entscheiden. Dieses Vertretungsrecht gilt jedoch nicht absolut, sondern wird vom Kindeswohl begrenzt. Willigen die Eltern in einen Eingriff ein, der dem Kindeswohl widerspricht, so ist die Einwilligung ungültig. Zentrale (und nicht leicht zu beantwortende)

Frage ist dabei, wie im Einzelnen das „Kindeswohl“ zu definieren ist [8].

## ■ Der nicht urteilsfähige Erwachsene als Patient

Am anderen Ende des Spektrums stehen Patienten, die zwar volljährig sind, aber nicht – resp. nicht mehr – urteilsfähig. Hier kommt es für die medizinische Behandlung insbesondere darauf an, ob die Person, als sie noch urteilsfähig war, eine Patientenverfügung geschrieben hat. Seit dem 1.1.2013 ist dieses in der Praxis bereits bekannte Instrument neu im Zivilgesetzbuch (ZGB) – und damit auf Bundesebene – geregelt.

Mit einer Patientenverfügung kann eine Person schriftlich festhalten, welchen medizinischen Maßnahmen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine andere Person bezeichnen, die mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Maßnahmen besprechen und für sie entscheiden soll. Ärzte sind grundsätzlich an die Patientenverfügung gebunden, und zwar auch dann, wenn die Verfügung nicht im Vorfeld mit einem Arzt besprochen wurde.

Wenn (und nur wenn) der urteilsunfähige Patient sich nicht in einer Patientenverfügung zur Behandlung geäußert hat, räumt das revidierte ZGB bestimmten Personen gesetzliche Vertretungsrechte ein. Sonderregeln greifen bei medizinischen Notfällen.

## ■ Zusammenfassung

Die Urteilsfähigkeit entscheidet darüber, wer wirksam in eine Therapiemaßnahme einwilligen kann. Dies gilt gleichermaßen bei minderjährigen wie bei erwachsenen Patienten. Ist der Patient urteilsfähig, kommt es auf die Haltung der Angehörigen grundsätzlich nicht an [9]. Gleiches gilt, wenn eine Person in einer Patientenverfügung festgelegt hat, welchen medizinischen

Maßnahmen sie zustimmt oder nicht zustimmt.

**Literatur/Anmerkungen:**

1. Vgl. z. B. Bundesgerichtsentscheid (BGE) 134 II 235, 240 f. v. 2.4.2008.
2. Vgl. z. B. BGE 124 III 5, 8 v. 16.12.1997.
3. Vgl. z. B. Bigler-Eggenberger M. Kommentar zu Art. 16 ZGB. In: Honsell H, Vogt NP, Geiser T (Hrsg). Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I. 4. Aufl. Verlag Helbing Lichtenhahn, Basel, 2010; Art. 16 N 34 ff.
4. Illustrativ BGE 134 II 235 ff. v. 2.4.2008. Der Entscheid betraf einen Osteopathen, der – mit Zustimmung der Mutter, aber entgegen dem klar geäußerten Willen der 13-jährigen Patientin – einen rektalen Eingriff durchgeführt hatte, um die

Position des Steißbeins zu korrigieren. Differenzierend Hausheer H, Aebi-Müller R. Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. 3. Aufl. Verlag Stämpfli, Bern, 2012; N 07.76.

5. Anderer Meinung, soweit medizinische Maßnahmen ohne therapeutischen oder diagnostischen Zweck betroffen sind, Brückner C. Das Personenrecht des ZGB. Verlag Schulthess, Zürich, 2000; N 215. Für gewisse Sonderbereiche sieht das Gesetz vor, dass der gesetzliche Vertreter ebenfalls (kumulativ) zustimmen muss, so etwa bei der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsfähigen Minderjährigen oder bei klinischen Versuchen an urteilsfähigen Personen, die minderjährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen.

6. Siehe etwa Bigler-Eggenberger M, a.a.O., Art. 16 N 14 ff.; BGE 134 II 235, 241 v. 2.4.2008, je m.w.H.

7. Siehe BGE 134 II 235, 241 v. 2.4.2008 m.w.H.

8. Siehe dazu Michel M. Der Fall Ashley oder von Grenzen und Massstäben elterlicher Entscheidungskompetenz. In: Dörr BS, Michel M (Hrsg). Biomedizinrecht. Herausforderungen – Entwicklungen – Perspektiven. Verlag Dike, Zürich, 2007; 141–74.

9. Zu den Sonderbereichen siehe oben, N 5.

**Korrespondenzadresse:**

*Prof. Dr. Corinne Widmer Lüchinger,*

*Rechtsanwältin*

*Juristische Fakultät der Universität Basel*

*CH-4002 Basel, Peter-Merian-Weg 8,*

*Postfach*

*E-Mail: corinne.widmer@unibas.ch*

# Mitteilungen aus der Redaktion

## Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

## e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

## Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)